

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Pulheim**

89. Bekanntmachung

2-4

5. Änderung vom 18.06.2015 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006

**VHS Rhein-Erft**

90. Bekanntmachung

5-8

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

**5. Änderung vom 18.06.2015  
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule  
sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege  
in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des § 90 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) v. 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.06.2014 (GV NRW S. 385) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2011 (GV NRW S. 394), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW S.43); geändert durch Runderlass vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29 ff), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende 5. Änderung der Satzung vom 20.06.2006 beschlossen:

## **I. Änderungen**

### **1. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Beitragsbemessung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege innerhalb des Regelungsbereiches dieser Satzung in Anspruch, so sind das zweite Kind und jedes weitere Kind vom Beitrag befreit. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das älteste Kind der Beitrag zu zahlen.

Wird ein Kind zum 01.08. des Folgejahrs schulpflichtig, ist das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach dem Betreuungsumfang nach § 6 der Satzung und dem Jahreseinkommen (§ 5) und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.  
Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 3 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
2. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule nach § 7 der Satzung nach dem Jahreseinkommen und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.
3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

#### 4. Beitragstabelle

Einkommensstufen nach Jahreseinkommen	Offene Ganztagsgrundschule	Kindertagesstätte/ Kindertagespflege			alle Betreuungsformen
		Betreuung bis 25 Std.	Betreuung bis 35 Std	Betreuung bis 45 Std.	
	1.Kind	1.Kind	1.Kind	1.Kind	weitere Kinder
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	24,00 €	21,00 €	29,00 €	38,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	47,00 €	42,00 €	59,00 €	76,00 €	0,00 €
bis 48.000 €	77,00 €	68,00 €	96,00 €	123,00 €	0,00 €
bis 60.000 €	107,00 €	95,00 €	132,00 €	170,00 €	0,00 €
bis 72.000 €	142,00 €	126,00 €	168,00 €	227,00 €	0,00 €
über 72.000 €	170,00 €	158,00 €	221,00 €	284,00 €	0,00 €

#### 2. § 7 erhält folgende Fassung:

##### § 7 Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule

1. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Schule und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen zu schließende Betreuungsvertrag. Über die Aufnahme entscheidet die Schule im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze. Der Betreuungsvertrag bindet die Vertragsparteien für die Dauer eines Schuljahres; er verlängert sich bis zum Übergang in die weiterführende Schule jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres gekündigt wird. In Einzelfällen (z.B. Umzug o.ä.) entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule über die vorzeitige Beendigung des Vertrages.
2. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr, soweit in dieser Zeit kein Unterricht stattfindet.
3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule ergibt sich in Anwendung der Beitragstabelle aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen).

#### II. Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom. 20.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.06.2015

gez.  
(Frank Keppeler)  
Bürgermeister

Satzungsprüfungsverfahren  
(gem. § 2 BekanntmVO)

1. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 19.05.2015 die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom. 20.06.2006 beschlossen. Zu der Sitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden.  
Der Rat war beschlussfähig. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.
2. Satzungsänderung ist genehmigungsfrei.
3. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzungsänderung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.
4. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzungsänderung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren wird.
5. Die Satzungsänderung erhält gem. § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.
6. Die Satzungsänderung erhält folgende Bekanntmachungsanordnung:

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom. 20.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Benutzungsanordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.06.15

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

#### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 26.05.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 12.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 26.05.2015 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2014 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.321,42 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2014 (Bilanz zum 31.12.2014, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2014) sind als Anlage beigefügt.

#### **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 12. Juni 2015



Erwin Esser  
Verbandsvorsteher

## Bilanz VHS Rhein-Erft zum 31.12.2014

AKTIVA		<u>Vorjahr</u>		<u>Abschluss</u>		PASSIVA	
1. Anlagevermögen		1.459.038,47 €	1.786.772,12 €	<u>Vorjahr</u>		<u>Abschluss</u>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	19.767,94 €	16.435,66 €	1.1	Allgemeine Rücklage	187.629,37 €	187.629,37 €
1.2	Sachanlagen	<b>35.596,37 €</b>	<b>45.459,61 €</b>	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.3	Ausgleichsrücklage	54.127,31 €	57.215,87 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.088,56 €	2.321,42 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	1.5	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	2.1	für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	2.2	für Beiträge	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.596,37 €	45.459,61 €	2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	<b>1.403.674,16 €</b>	<b>1.724.876,85 €</b>	3.1	Pensionsrückstellungen	3.356.568,00 €	3.481.545,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für Depoziten und Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.4	Sonstige Rückstellungen	37.063,55 €	33.933,56 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.403.674,16 €	1.724.876,85 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>144.629,01 €</b>	<b>117.657,13 €</b>	<b>117.657,13 €</b>
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2.290.213,96 €</b>	<b>2.058.312,46 €</b>	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<b>1.832.354,96 €</b>	<b>1.822.371,95 €</b>	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	<b>1.677.992,61 €</b>	<b>1.670.749,31 €</b>	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	20.482,74 €	13.239,44 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	144.629,01 €	117.657,13 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
2.2.1.4	Forderungen und Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.783.105,80 €</b>	<b>3.880.302,35 €</b>	<b>3.880.302,35 €</b>
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.657.509,87 €	1.657.509,87 €				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	<b>154.362,35 €</b>	<b>151.622,64 €</b>				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0,00 €	5.632,00 €				
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	154.362,35 €	145.990,64 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
2.4	Liquide Mittel	<b>457.859,00 €</b>	<b>235.940,51 €</b>				
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>33.853,37 €</b>	<b>35.217,77 €</b>				
<b>Bilanzsumme</b>		<b>3.783.105,80 €</b>	<b>3.880.302,35 €</b>				

## Doppischer Produktplan 2014 - Ergebnisrechnung

### Gesamthaushalt

<b>Ergebnisrechnung</b>		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>		2013	2014	2014	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.581.476,43	1.577.910,00	1.620.547,90	42.637,90
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	796.009,93	770.000,00	827.478,85	57.478,85
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	15.510,51	14.200,00	17.140,49	2.940,49
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.658,73	41.410,00	43.186,16	1.776,16
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	40.549,00	34.170,00	20.159,00	-14.011,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>2.480.204,60</b>	<b>2.437.690,00</b>	<b>2.528.512,40</b>	<b>90.822,40</b>
11	- Personalaufwendungen	1.336.159,75	1.327.470,00	1.350.777,38	23.307,38
12	- Versorgungsaufwendungen	127.400,60	125.500,00	143.800,26	18.300,26
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	886.498,65	860.800,00	934.802,28	74.002,28
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.347,74	13.000,00	13.792,32	792,32
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	157.502,75	151.120,00	154.367,47	3.371,37
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.519.909,49</b>	<b>2.477.890,00</b>	<b>2.597.539,71</b>	<b>119.773,61</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-39.704,89</b>	<b>-40.200,00</b>	<b>-69.027,31</b>	<b>-28.951,21</b>
19	+ Finanzerträge	42.793,45	40.300,00	71.393,69	31.093,69
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	100,00	44,96	-55,04
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>42.793,45</b>	<b>40.200,00</b>	<b>71.348,73</b>	<b>31.148,73</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.088,56</b>	<b>0,00</b>	<b>2.321,42</b>	<b>2.197,52</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>3.088,56</b>	<b>0,00</b>	<b>2.321,42</b>	<b>2.197,52</b>

## Doppischer Produktplan 2014 - Finanzrechnung

### Gesamthaushalt

<b>Finanzrechnung</b>		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
<b>Ein- und Auszahlungsarten</b>		2013	2014	2014	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.535.145,91	1.577.910,00	1.615.695,04	37.785,04
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	777.181,69	770.000,00	835.314,65	65.314,65
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.218,51	14.200,00	21.260,49	7.060,49
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.151,09	41.410,00	46.658,73	5.248,73
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	300,00	20,00	-280,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	159,91	300,00	191,00	-109,00
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.358.857,11</b>	<b>2.404.120,00</b>	<b>2.519.139,91</b>	<b>115.019,91</b>
10	- Personalauszahlungen	1.188.482,38	1.182.670,00	1.208.356,20	25.686,20
11	- Versorgungsauszahlungen	127.500,60	125.500,00	144.040,26	18.540,26
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	888.950,56	860.800,00	962.215,87	101.415,87
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	100,00	44,96	-55,04
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	157.279,75	151.120,00	156.716,84	5.596,84
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.362.213,29</b>	<b>2.320.190,00</b>	<b>2.471.374,13</b>	<b>151.184,13</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.356,18</b>	<b>83.930,00</b>	<b>47.765,78</b>	<b>-36.164,22</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	17.558,33	23.000,00	19.091,77	-3.908,23
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>17.558,33</b>	<b>23.000,00</b>	<b>269.091,77</b>	<b>246.091,77</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-17.558,33</b>	<b>-23.000,00</b>	<b>-269.091,77</b>	<b>-246.091,77</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-20.914,51</b>	<b>60.930,00</b>	<b>-221.325,99</b>	<b>-282.255,99</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-20.914,51</b>	<b>60.930,00</b>	<b>-221.325,99</b>	<b>-282.255,99</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	474.912,01	453.997,50	453.997,50	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>453.997,50</b>	<b>514.927,50</b>	<b>232.671,51</b>	<b>-282.255,99</b>